Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 65 (1945)

Artikel: Der Nachdruck in zürcherischer Sicht
Autor: Leemann-van Elck, P.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985491

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Nachdruck in zürcherischer Sicht.

Von P. Leemann-van Elck.

Eine höchst peinliche Plage, die das Buchgewerbe während fast vier Jahrhunderten auf sich nehmen mußte, war der Nachdruck, d. h. die widerrechtliche Vervielfältigung von Werken aller Art durch den Druck. Er begann sich schon bald nach der Erfindung der Buchdruckerkunst einzuschleichen; vorerst kaum beachtet und ohne Schuldbewußtsein des Nachdruckers. Von den Handschriften her war man sich's ja gewohnt, in deren Vervielfältigung etwas durchaus Natürliches zu sehen. An eine geistige Usurpation dachte damals noch niemand.

Gegen Ende des 15. und besonders zu Beginn des 16. Jahrhunderts begannen einsichtige Druckerherren ihre Stimme gegen den schädigenden Nachdruck zu erheben. Die Druckertätigkeit galt als freie Kunst und war in der Regel keiner Zunft, sondern der Obrigkeit unterstellt. Die Drucker hofften, durch die Erlangung von kaiserlichen, landesherrlichen oder kirchlichen Druckprivilegien ein Monopol zu erhalten und gegen den Nachdruck geschützt zu sein. Die von Kaiser, Papst, Landesfürsten, Städten usw. ausgestellten Schutzbriefe bezweckten ursprünglich, die Unternehmungslust bewährter Drucker zu fördern und die geschützten Druckwerke zu empfehlen, um dadurch dem geistigen Leben zu dienen. Sie waren gewerblicher Natur und galten dem Buche als Ware, nicht dem geistigen Eigentum. Wer ein durch Spezialprivilegium geschütztes Buch nachdruckte, machte sich strafbar; sein Vergehen konnte mit einer Geldbuße und der Konfiskation des nachgedruckten Werkes geahndet werden.

Das erste bekannte Druckprivileg erhielt Johann von Speyer für Venedig um 1469. Die ältesten kaiserlichen Privilegien gewährte Maximilian I. in den Jahren 1493—1519. Ihre Gültigkeit erstreckte sich auf ein bis zehn oder mehr Jahre und die Geldstrafen auf hundert oder mehr Gulden. Der Rat von Nürnberg verbot zu wiederholten Malen den Nachstich, respektive Nachdruck von Arbeiten Albrecht Dürers, so erstmals um 1512. Die Schutzbriefe wurden anfänglich in ihrem vollen Wortlaut an den Anfang der Bücher gestellt, später erwähnte man sie nur auf dem Titelblatt. Gelegentlich täuschte man sie auch nur vor, was 1569 zur Einführung einer kaiserlichen Bücherkommission führte, welche die Privilegien zu überwachen hatte und welcher von den geschützten Druckwerken mehrere Pflichtexemplare abzuliefern waren. Im Laufe der Zeit verbanden die Kanzleien aber die Gewährung von Druckprivilegien mit fiskalischen Maßnahmen, so daß sich die besonders kostspieligen kaiserlichen Schutzbriefe nur für umfangreiche, bedeutende Druckwerke lohnten. Manchmal gingen sie aus reiner Gunstbezeugung hervor. Die kaiserlichen Bücherkommissionen übten ihre Funktionen an den Messen aus. Sie waren ausschließlich Verwaltungsbehörden ohne richterliche Befugnis. Die kaiserlichen Privilegien wurden in den Reichsstädten bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts anerkannt. Sie erstreckten sich wie die päpstlichen Erlasse auf das ganze heilige römische Reich deutscher Nation und boten deshalb mehr Schutz als diejenigen von Fürsten und Städten, welche sich praktisch als ziemlich wertlos erwiesen. Außerhalb des Reiches gewährten besonders die Könige von Frankreich Druckprivilegien, aber auch die Republik Venedig, der König von Spanien, der Herzog von Mailand und andere weltliche und kirchliche Behörden.

Die Reformationszeit verlieh den Nachdruckern besondern Antrieb, weil die wie Pilze aus dem Boden schießenden evangelischen Traktate und romfeindlichen Pamphlete von den Volksmassen begierig gekauft wurden. Der Nachdruck lohnte sich; er versprach mit geringem Risiko ansehnliche Gewinne. Überall ließen sich Winkeldrucker nieder, wodurch den alten, bewährten Offizinen eine lästige Schleuderkonkurrenz erwuchs. Daß darunter nicht nur die Drucker-Verleger, sondern auch die Autoren litten, liegt auf der Hand. Besonders toll trieb es der Nürnberger Drucker Hans Hergot, der dann allerdings als

Sektierer und Demagoge auf dem Schafott endete. Luther erhob um 1525 als einer der ersten öffentlich seine Stimme gegen die Nachdrucker, die er Diebe und Straßenräuber nannte, weil sie ihn und die Wittenberger Drucker-Verleger um ihrer Arbeit Lohn brachten. „So fähret zu ein Bube, der Setzer, der von unserem Schweiß sich nähret, stiehlet meine Handschrift, ehe ichs gar ausmache und trägts hinaus und läßt es draußen im Lande drucken, unser Kost und Erbeit zu verdrucken. Nu wäre der Schaden dennoch zu leiden, wenn sie meine Bücher nicht so falsch und schädlich zurichteten. Nu aber drucken sie dieselbigen und eilen also, daß, wenn sie zu mir wiederkommen, ich meine eigenen Bücher nicht mehr kenne. Da ist etwas ausgelassen, da ists versetzt, da verfälscht, da nicht korrigiert.“ Luther beschwert sich insbesondere über den Mißbrauch, „Wittenberg“ als Druckort vorzutäuschen, und beschwört die Nachdrucker, wenigstens ein oder zwei Monate zuzuwarten, bis sie eine Erstausgabe nachdruckten. Er empfand also den Nachdruck an sich noch keineswegs als Unrecht, sondern nur dessen üble Folgen. Sogar bedeutende Offizinen betrieben ihn ohne Hemmung. So druckte Christoph Froschauer in Zürich um 1521—23 mehrere Schriften Luthers nach. Den bei ihm gedruckten reformatorischen Erstausgaben Zwinglis erging es gleich; sie wurden in der Regel rasch abgesetzt, aber auch sogleich nachgedruckt, so besonders in Augsburg, Breslau, Straßburg, Basel, Ulm und Nürnberg.

Der Nachdruck zeitigte aber auch Positives, indem er zur Förderung des geistigen Lebens wesentlich beitrug. Ohne ihn hätte die Reformation kaum eine so rasche und weitgehende Verbreitung erlangt.

Außer der Erteilung von Spezialprivilegien machte sich die Neigung der Obrigkeit geltend, für ihr Hoheitsgebiet allgemeine Verbote des Nachdruckes zu erlassen, so 1531 beim Rat von Basel, indem er, um Streitigkeiten der lokalen Drucker abzustellen, eine Verordnung erließ, die den ansässigen Druckern bei Strafe von hundert Gulden verbot, baslerische Presseerzeugnisse vor Ablauf dreier Jahre nach dem Erscheinen nachzudrucken.

Da in Zürich die Offizin Froschauer den Platz allein beherrschte, erübrigten sich hier vorläufig obrigkeitliche Maßnahmen. Ein von Zürich erlassenes Druckprivilegium hätte den

froschauerschen Drucken außerhalb der Stadt wenig Schutz geboten, und von der eidgenössischen Tagsatzung, zumal den katholischen Ständen, war keines zu erwarten. Der zürcherische Druckerherr verzichtete daher in der Regel auf Schutz; er trachtete vielmehr darnach, dem ihm durch den Nachdruck drohenden Schaden dadurch zu begegnen, daß er die Druckauflagen möglichst lang geheim hielt, um dann durch beschleunigten Verschleiß die Konkurrenz zu überraschen, oder er stellte gleichzeitig neben einer teureren Luxusausgabe einen billigen Massendruck her. In einem Fall suchte er aber um Schutzbriefe nach; nämlich für das reich illustrierte Monumentalwerk des Universalgelehrten Conrad Geßner, die „Historia Animalium", die viel Geld verschlungen hatte. Für die lateinischen und deutschen Ausgaben erhielt er einen solchen von Kaiser Karl V. und ebenfalls für die lateinischen sowie die französischen einen von König Franz I. von Frankreich. Sie sind im vollen Wortlaut den lateinischen Ausgaben des dritten Buches über die Vögel von 1555 und des vierten von 1558 über die Fische und Wassertiere beigedruckt. Ersterer ist datiert: Innsbruck, den 5. Januar 1552 und lautet zu Gunsten Geßners und Froschauers, und letzterer: Chalons, den 18. Mai 1552, auf den Namen des Autors. Dieser letztere Brief droht einem allfälligen Nachdrucker mit einer Geldbuße von 1000 Ecus und Konfiskation der Nachdrucke. In andern Bänden des Geßnerschen Werkes steht auf dem Titelblatt einzig die kurze Anmerkung: „Cum privilegiis S. Caesareae Maiestatis ad octennium et Christianissimi Regis Galliarum ad decennium, oder: Mit keyserlicher Maiestat Freyheit in acht Jaren nit nachzetrucken bey Peen und Straaff acht Marck lötigs Golds nach laut deß Originals"; so im „Fischbuch" von 1563. Noch in der von Prof. Kaspar Wolf veranlaßten Ausgabe des „Schlangenbuches" von 1587, respektive 1589, ist zu lesen: „Mit römischer keyserlicher Maiestat Gnad und Freyheit in zehen Jahren nit nach zutrucken". Man trachtete also darnach, die einmal erlangten Druckprivilegien möglichst auszunützen und übertrug sie auf alle nachfolgenden Ausgaben, indem man die Gewährungsfrist immer wieder von der neuen Auflage an rechnete. Sie übertrugen sich jeweilen auch auf die Geschäftsnachfolger.

Hervorgerufen durch die Wirren des dreißigjährigen Krieges (1618—1648) vermehrte sich noch das Krebsübel, um so mehr,

da der Nachdruck an sich nur von wenigen als verwerflich und unmoralisch empfunden wurde. Nur die gerade Betroffenen erhoben ihre Stimme aus materiellen Gründen dagegen. Um 1633 gelangte auch Nürnberg dazu, ein allgemeines lokales Nachdruckverbot, ähnlich wie in Basel, auszusprechen. Endlich im Jahre 1685 erließ die kaiserliche Kanzlei eine Verordnung, die gebot, daß sich die Druckereien und Verlage nicht nur des schädigenden Nachdruckes privilegierter Bücher enthalten sollen, sondern überhaupt jeden Nachdruckes, was aber wenig fruchtete.

Der zürcherische Goldschmied und Mathematiker Leonhard Zubler, der um 1608 als Verleger seiner Schrift „Nova Geometrica Pyrobolia: Neuwe geometrische Büchsenmeisterey" und um 1609 von Philipp Geygers „Grundtliche und ordentliche Erklerung deß newen und kunstreychen Rechentisches" auftrat, beide gedruckt in Zürich bei Jonas Geßner, hatte dafür ein kaiserliches Druckprivileg erwirkt, was auf den Titelblättern wie folgt vermerkt ist: „Mit Röm. Keys. May. Freyheit nicht nach zutrucken". Dieses übertrug sich in der Folge auf die später in Basel durch Ludwig König verlegten weitern Auflagen.

Viele Städte erteilten ihren Druckern lokale Privilegien zum Druck von bestimmten Bücherkategorien, so die zürcherische Obrigkeit um 1595 der Offizin Wolf, für die Dauer von zwölf Jahren allein Bücher und Kalender drucken zu dürfen. Den andern, unbedeutenden Druckern war nur gestattet, Broschüren von Liedern und dergleichen geringen Sachen herzustellen. Um 1614 wurde das ausschließliche Druckrecht Wolfs in dem Sinne abgeändert und erneuert, daß seine Erzeugnisse vor dem lokalen Nachdruck geschützt wurden, er aber nur das Vorrecht zum Druck von Kalendern und einigen andern „obrigkeitlichen" Büchern wie die Foliobibel in der zürcherischen Fassung, Mandate usw. eingeräumt erhielt. Die Offizin Hardmeyer/Schaufelberger war ihrerseits befugt, die zürcherische Oktavbibel zu drucken. Daraus geht hervor, daß Drucke mit gleichem Text, aber in verschiedenen Formaten, nicht als Nachdrucke angesehen wurden; man gelangte daher in der Folge dazu, das Format ausdrücklich zu erwähnen. Die letztgenannte Druckerei besaß auch ein hochobrigkeitliches Privileg zur Herausgabe von Joh. Kaspar Hardmeyers redigierten Psalmen Davids, betitelt „Die Harpfe ... Davids".

Die Hauptdruckerei Zürichs im 17. Jahrhundert, die Offizin Bodmer, erhielt vom Rate um 1626 das seinem Vorgänger Wolf erteilte Druckprivileg bestätigt: Niemand sollte befugt sein, neben ihm weder Kalender noch einige andere Bücher zu drucken oder dessen Bücher nachzudrucken.

Den vom zürcherischen Rate bezeichneten Zensurverordneten war gleichzeitig der Schutz des einheimischen Druckereigewerbes unterstellt, also auch Fragen des Nachdruckes. Der Nachdruck zürcherischer Presseerzeugnisse war nicht nur in der Stadt selbst, sondern im 17. Jahrhundert auch insofern allgemein verboten, „zudemme nie solches an anderen Orthen, da Truckereyen sind, auch nit gestattet wird". Zürcherische Offizinen machten sich zwar ebenfalls des Nachdruckes schuldig, und auswärtige Druckereien, besonders baslerische, sahen sich mehrmals veranlaßt, in Zürich Klage zu erheben, doch wohl ohne Erfolg. Aussicht auf solchen hatten nur Beschwerden zürcherischer Drucker gegen andere städtische Offizinen, so 1678 diejenige Bodmers gegen die Geßnersche Druckerei, als diese ihm die „Colloquia Corderii..." nachgedruckt hatte.

Die Druckprivilegien sollten übrigens nicht nur gegen den Nachdruck Schutz bieten, sondern auch der Erschließung von Absatzgebieten dienen. Dies war besonders bei der Herausgabe rätoromanischer Bücher der Fall, deren Druck sich wegen des kleinen Leserkreises schwierig gestaltete und die daher die Gunst weitester Kreise suchen mußten. So erwarb sich die zürcherische Offizin Heinrich Hamberger für den von Pfarrer Joan Pitschen Saluz bearbeiteten ersten Teil zu den fünf biblischen Büchern Moses, betitelt „Da la biblia, ilg prüm cudasch dalg Songk Profeed Moisis, nominad Genesis", gedruckt um 1657, von dem Bundestag des evangelischen Teiles Graubündens ein Privileg, also möglichste moralische Förderung des Werkes. Dieses ist auf dem Titelblatt wie folgt vermerkt: „Cun Privilegio dals Illusters Singurs dalg Evangelij da las excelsas 3. Lias sün üna Dietta raspads in sembel ad Ilantz", auf deutsch: „Mit Begünstigung der erlauchten Herren des Evangeliums der hohen 3 Bünde auf einer Tagung in Ilanz versammelt".

Aus der Presse der Simlerschen Druckerei ging um 1690 die „Eidtgnößische Geschicht-Beschreibung" hervor, welche der Stadtschreiber und Historiker Joh. Hch. Rahn aus seiner um-

fangreichen handschriftlichen Chronik zusammengefaßt hatte. Zum Schutze gegen den Nachdruck erhielt Rahn ein Privileg, das auf dem Titelblatt wie folgt vermerkt ist: „Mit hochansehenlichem Privilegio“, womit zugleich die obrigkeitliche Zustimmung zum Inhalt ausgesprochen wird. Der Text des Privilegs ist nach der Vorrede abgedruckt und lautet: „Wir Burgermeister, Schultheiß und Rath der Stätten der Eidtgnoßschafft, Zürich, Bern, Basel, Schafhausen und St. Gallen, thundt kundt Männiglichem und befehlen hiemit allen Buchtruckeren, Buchführeren, Buchbinderen und allen denen, so sich der Buchtruckerey annemmen in unseren Stätten, Gerichten und Gebieten, daß sie die von Johann Rudolff Simler, Burger und Buchtrucker in der Statt Zürich, verlegte und mit großen Costen getruckte Eidtgnößische Geschicht-Beschreibung Herren Johann Heinrich Rahnen, des Raths von der Freyen-Wahl gedachter Statt Zürich, zu keinen Zeiten weder gantz, noch einen Theil darvon, weder in diesem, noch einem anderen Format, ohne sein deß ernanten Simlers Vorwüssen oder Einwilligung einigen Wegs nachtrucken, noch durch jemand anderen in ihrem Nammen nachtrucken lassen, auch gar nicht, wenn dieselbe außerthalb unserer Bottmässigkeiten wider Versehen nachgetruckt wurde, in unseren Landen und Gebiethen feil haben, noch verkauffen sollen noch mögen bey aufgesetzter unser schweren Straaff und Ungnad, auch Confiscation aller Exemplarien, neben gebührendem Abtrag alles Verlursts, Costen und Schaden, darinn gedachter Joh. Rudolff Simler geworffen werden möchte. Und desse zu wahrem Urkundt haben unsere getreue, liebe, alte Eidtgnossen der Statt Zürich in unser aller Nammen ihrer Statt Secret Einsigel offentlich hierauff getruckt, Sambstags, den neunzehenden Tag Aprilis von der gnaden-reichen Geburt Christi unsers lieben Herren und Heilands gezelt ein tausendt sechßhundert und neuntzig Jahre.“

Der zürcherische Rat gewährte mit „Erkanntnuß“ vom 14. Januar 1723 der Offizin David Geßner Gebrüder die gleichen Privilegien, die Bodmer erhalten hatte, besonders den Druck der staatlich anerkannten Kirchenbücher, so auch der Lobwasserschen Psalmen. Für Pfarrer Joh. Ludwig Steiners „Neues Gesang-Buch auserlesener, geistreicher Lieder“ hatte die Firma Heidegger & Rahn, als Nachfolgerin Bodmers, um 1723 von den evangelischen Orten der Eidgenossenschaft,

Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und St.Gallen, als auch von Müllhausen und Biel für die Dauer von zwanzig Jahren ein Druckprivileg erhalten. Es sah vor, daß „dieses in –8° getruckte Gesang-Buch weder in diesem noch anderem Format, weder vermehret, verminderet oder sonsten veränderet, in unseren Truckereyen nicht getruckt, noch von jemand der Unserigen aussert Lands verlegt und zum Verkauff verfertiget, noch von frömden Truck durch Ausländische in unseren Gerichten und Gebiethen auf kein Weis und Weg bey Confiscation der Exemplarien, auch unserer mehreren Straff und Ungnad, verkaufft werden solle".

Die Offizin Bürkli hatte 1727 von den gleichen Ständen für Hans Kaspar Bachofens „Musicalisches Hallelujah, oder schöne und geistreiche Gesänge, mit neuen und anmüthigen Melodeyen begleitet und zur Aufmunterung zum Lob Gottes in Truck übergeben" ebenfalls ein Privileg auf zwanzig Jahre erwirkt, da er „in nicht unzeitigen Sorgen stehe, daß gewünnsüchtige Leuthe sich unterfangen möchten, durch desselben innals aussert Landes vorzunehmenden Nachdruck ihne in Schaden zu setzen". Das Werk trug Bürkli einen buchhändlerischen Erfolg ein und konnte allein bis 1767 achtmal aufgelegt werden.

Die von dem damaligen Ratsschreiber, dem Maler und Kunsthistoriker Joh. Kaspar Füßli, im eigenen Verlag 1761 herausgegebene „Rath-Schreiber- und Schuldenbott-Ordnung" erschien natürlich mit hochobrigkeitlicher Genehmigung, der wir entnehmen, daß es sich dabei um die ausführliche und sorgfältige Redaktion Füßlis handle, „dessen Publication im Truck nützlich und ersprießlich angesehen werde; auch der Verlag selbsten von besagt-unserem Rathsschreiber unter hoch-oberkeitlicher Aufsicht übernommen, seinerseits aber von ihme das ehrerbietige und unterthänige Ansuchen gemacht worden, daß wir zu Erleichterung und Vorschub dieses Unternehmens ihme mit Ertheilung eines Privilegii zu begnadigen geruhen wollen. So haben wir in dessen geneigter Überlegung denselbigen hierunter willfährig zu entsprechen kein Bedenken getragen, sondern gut befunden, ihme ein Privilegium exclusivum um die erste Auflag dieses Werks für sich und seine Erben hoch-oberkeitlich zu ertheilen. Gestalten dann unser Will, Meynung und Befelch dahin gehet, daß, biß und so lang diesere erstere Auflag verbraucht ist, daselbige, in was Format es immer seyn möchte,

entweders nachzutrucken oder nachgetruckt einzubringen, in unserer Stadt und angehörigen Bottmässigkeit bey Confiscation und weiterer Ahndung und Straff durchaus abgekennt und verbotten sein solle".

Im 18. Jahrhundert brach sich doch allmählich die Erkenntnis Bahn, daß das Buch nicht nur eine Ware sei, sondern als geistiges Erzeugnis ein Urheberrecht beanspruchen dürfe, das der Drucker oder Verleger vom Autoren erworben hatte und das Schutz beanspruche. Rechtlich vermochte sich diese Auffassung aber nicht durchzusetzen und der Nachdruck wucherte üppig weiter. Einigen Schutz bot allein die Überwachung der privilegierten Druckwerke durch die Bücherkommissionen an den Messen zu Frankfurt und Leipzig.

Im 17. Jahrhundert, da die Nachfrage nach Büchern darniedergelegen hatte, versprach auch der Nachdruck keine großen Vorteile. Dies änderte sich aber im Laufe des 18. Jahrhunderts, besonders nach der Mitte des Säkulums in der Aufklärungszeit, da ein neues Kulturleben einer gesteigerten Nachfrage nach Literatur aller Art rief. In bis anhin nicht dagewesenem Maße griffen nun sogar größere Verlagsfirmen nach dem jetzt Gewinn versprechenden Nachdruck. Ja, es kam vor, daß besonders dreiste Unternehmer sich nicht einmal davor scheuten, die nachgedruckten Bücher unter einem fingierten „allerhöchst-gnädigen Privilegio" erscheinen zu lassen. Die Nachdrucke erlebten, ihrer niedrigen Preise wegen, oft mehrere Ausgaben. So entstanden Massenausgaben von Nachdrucken, besonders bei Georg Löwen in Leipzig, Joh. Georg Fleischhauer in Reutlingen, Joh. Thomas Trattner in Wien und bei dem „Generalnachdrucker" Christ. Gottl. Schmieder in Karlsruhe. Ohne Skrupeln pries Trattner Schriften von Geßner, Gellert, Hagedorn, Haller, Kleist, Klopstock usw. zu niedrigen Preisen an und erzielte dabei glänzende Gewinne. Die fehlende Organisation im Buchgewerbe, die oft recht hohen Preise der Originalausgaben, das zerfahrene Geldwesen und die rückständigen Verkehrsverhältnisse begünstigten dieses Treiben, und die in Aussicht stehenden Gewinne räumten alle Bedenken aus dem Wege.

Mit welcher Selbstverständlichkeit der Nachdruck damals getätigt wurde, zeigt ein auf Anregung des in Zürich weilenden Dichters Chr. M. Wieland in der Druckerei von Konrad Orell & Co. in Zürich um 1757 ausgeführter, als „zweite Auflage"

bezeichneter Druck von Klopstocks „Der Tod Adams“, dessen Originalausgabe kurz vorher bei Fr. Chr. Pelt in Kopenhagen und Leipzig erschienen war. Wieland begründet diesen Nachdruck wie folgt: „Es soll hier nur berichtet werden, daß das ungemeine Vergnügen, mit welchem ich selbiges las, mich verlangen machte, dieses Vergnügen unverzüglich allen andern Liebhabern geistreicher Werke mitzutheilen. Weil aber nur etliche wenige Exemplare hiehergeschickt worden, hielt ich für das Beste, eilends eine kleine Auflage zu veranstalten, durch welche das wartende Verlangen der Liebhaber in unsern Gegenden so schnell als möglich befriedigt werden könnte. Ich zweifle nicht, daß vielen dadurch ein freundschaftlicher Dienst erwiesen worden sey.“ Ob dieser auch dem Autor und dem Urverlag erwiesen wurde, bleibt dahingestellt! Wir ersehen aber daraus, daß der Beweggrund zu einem Nachdruck einmal auch von einem idealen Gesichtspunkte aus erfolgen konnte.

Die mit „allergnädigster Freyheit“ oder „Churfürstlich-sächsischem Privilegium“ in den Offizinen von Orell, Geßner & Co. und Orell, Geßner, Füßli & Co. erschienenen Schriften Salomon Geßners wurden ohne Bedenken von Schmieder, Trattner, Löwen und Fleischhauer nachgedruckt, wodurch sie dem Urheber und dessen Verlag bedeutenden Schaden zufügten. Gegen den Nachdruck halfen eben die Privilegien aller Potentaten nichts, wie der Idyllendichter Geßner in einem Schreiben an Dr. med. Georg Zimmermann klagt, dessen epochemachende Abhandlung „Vom Nationalstolze“ ebenfalls widerrechtlich nachgedruckt und ohne Wissen des Autors in viele Sprachen übersetzt worden war.

Solche Privilegien prangten auch auf den Titelblättern von Wielands poetischen und prosaischen Schriften aus obigen zürcherischen Verlagen. Die von ihm übersetzten und von Orell, Geßner & Co. gut honorierten „Theatralische Werke“ Shakespeares (1762—66) waren durch königlich polnische und kurfürstlich sächsische, allergnädigste Privilegien geschützt.

Wielands Shakespeare-Übersetzung erwies sich als vervollkommnungsfähig, und Orell, Geßner, Füßli & Co. veranstalteten daher neun Jahre später eine „neue Ausgabe“, die Prof. Joh. Joachim Eschenburg in Braunschweig überarbeitet und mit einundzwanzig neuen Stücken bereichert hatte. Sie erschien in den Jahren 1775—1782 in dreizehn Oktavbänden,

ist nach derjenigen Wielands die erste vollständige deutsche Übertragung Shakespeares und gereicht dem Verlag zu hohem Ansehen. Der hervorragende englische Dramatiker gelangte erst damit in seiner vollen Wucht und Größe vor die deutschen Leser. Das großzügige Unternehmen bedeutete ein finanzielles Wagnis, und es war dem Verlag daher sehr unerfreulich, erfahren zu müssen, daß sein Werk in billigeren Nachdrucken auf den Markt gebracht wurde. Er sah sich deshalb veranlaßt, im 12. Band (1777) ein „Avertissement" ergehen zu lassen, dem wir folgende Stelle entnehmen: „Da wir die letzten Bogen beendigen wollten, erhielten wir von einem unsrer Correspondenten die Nachricht, daß uns Shakespear in Höchst bey Frankfurt am Mayn nachgedruckt werde. So kränkend diese Nachricht für uns ist, so haben wir uns doch daran gewöhnt, in einer gewissen ruhigen Verfassung zu bleiben, da wir seit einigen Jahren das Schicksal haben, daß unsre besten Verlagsbücher nachgedruckt werden, und daß sich dergleichen Winkeldrucker den Lohn unsrer Arbeit und des Nachdenkens auf die strafbarste Weise zueignen. Wir wollen also diesen gewinnsüchtigen Unternehmer mit der Stelle des seligen Luthers bestrafen und ihme dieselbe zu seiner Beschämung zum Nachdruck überliefern: Was soll das seyn, meine lieben Druckerherren, daß einer dem andern so öffentlich raubet und stiehlet das Seine und untereinander euch verderbet? Seyd ihr nun auch Straßenräuber und Diebe worden? Oder meynet ihr, daß Gott euch segnen und ernähren wird durch solche böse Tücke und Stücke?...".

Wie aus einer Ankündigung von Hofrat Becke in Mannheim hervorgeht, beabsichtigte eine Vereinigung von Gelehrten in Mannheim die Herausgabe einer mit einem „erschlichenen" Privileg geschützten Anthologie der „besten Schriftsteller der Engländer, Franzosen, Italiener und anderer Nationen, die entweder schlecht oder gar nicht übersetzt worden, in einer Sammlung zu liefern", die dann wirklich um 1780 und in den folgenden Jahren ediert wurde, von Prof. Anton von Klein in Mannheim und genanntem Becke betreut. Bei dieser angeblich „neuen, verbesserten Auflage" handelte es sich aber vorwiegend um Nachdrucke, so um die von Orell, Geßner, Füßli & Co. besorgte Übertragung Shakespeares von Eschenburg, worüber sich die Zürcher Verlagshandlung bei Hofrat Becke beschwerte. Es entspann sich eine längere Korrespondenz, die sie, um die

unrechtmäßigen Herausgeber zu brandmarken, unter „Briefwechsel über den Nachdruck von Shakespears Theater“ um 1778 durch den Druck verbreitete. Ferner fügte die Firma dem dreizehnten Bande ihrer Shakespeare-Ausgabe, um 1782, in dieser Angelegenheit ein Nachwort bei, betitelt: „An das Publikum wegen des in Mannheim veranstalteten Nachdrucks des deutschen Shakspeare“.

Wir entnehmen ersterer Veröffentlichung folgende Stellen: „... Der Büchernachdruck findet zwar noch einige Vertheidiger, und er wird es noch so lange finden, so lange es Menschen giebt, die scheinbaren Eigennutz allen moralischen Betrachtungen vorziehen. Daß es aber ein wirklicher, strafbarer Diebstal sey, beweisen Pütter und andere Rechtsgelehrte; auch jeder, der Herz und Gewissen hat, muß es ohne andre Beweise fühlen. Wenn Deutschlands Fürsten Beschützer der Künste und Wissenschaften werden sollten, wenn diese einsähen, daß durch den Nachdruck ganze Familien der Buchhändler zu Grunde gerichtet werden, daß bey hundert Gelehrten, die von ihrer Feder gelebt haben und leben müssen, das Brodt verlieren werden, ... dann werden sie zu spät dem Übel abhelfen wollen und das Nachdrucker-Diebsgesindel mit dem Strang bedrohen. ... Die Buchhandlungsgesellschaft, die itzt die Ehre hat, Ewr. Hoch-Edlen zu schreiben, hat schon seit mehr als vierzig Jahren um die Litteratur Deutschlands einige Verdienste. Bodmer, einer der Hersteller des deutschen Geschmacks, ist unser Stifter. Er und auf ihn wir haben mit großem Aufwand und elegantem Druck Deutschland viele und beträchtliche Werke geliefert und immer Ehre mit unserm Nutzen verbunden. Nun haben wir das Unglück, daß uns seit fünf Jahren unser bester Verlag bald aller nachgedruckt wird, und itzo drohet uns beyliegende Ankündigung den Nachdruck Shakespears an. Fünf dergleichen Räuber, die in einigen öffentlichen Blättern als solche qualificiert sind, fallen auf einmal auf diese Entreprise und werden sich zur Straffe — doch mit unserm größten Schaden — bald alle zu Grunde richten: 1. Schmieder in Carlsruhe, 2. Fleischhauer in Reutlingen, 3. Bender zu Worms, 4. Joh. Friedrich Abshoven und Erben, Rommerskirchen zu Bonn, und 5. die Entrepreneurs ohne Unterschrift, die Ewr. Hoch-Edlen zum Collecteur vorschlagen; diese sind es, die uns itzo Unrecht thun. Aber Gott, der keine Bosheit ungestraft läßt, wird sie alle

dafür finden. ... Nun gehen die gemeldten fünf Bösewichter und kündigen einen Nachdruck an, drucken aus vorgeschossenem Gelde, bezahlen nichts für die Übersetzung und liefern eine Edition, die weit unter der unsrigen ist. Wenn das in der billigen Welt bestehen kann, wenn das Publikum wegen des geringen Preises die Nachdrücke unterstützt, dann wird es bald Mode werden, gestohlne Waare ungestraft und öffentlich verkaufen zu dürfen, dann dabey würde das Publikum eben so viel gewinnen, da der Dieb die gestohlne Waare unter dem halben Werth noch mit Vortheil verkaufen kann. Das ist nun der Fall, in dem wir uns gegen die Nachdrucker befinden. ...“

Im übrigen verweisen Orell, Geßner, Füßli & Co. auf des Staatsrechtsgelehrten Prof. Pütters Abhandlung über den Büchernachdruck und drohen, daß sie, falls der Nachdruck nicht eingestellt werde, „die Hofrath Klein- und Beckische Ausgabe von Drydens Trauerspielen erwarten wollen. Finden wir diese Übersezung des Drucks würdig, so werden wir auf das schleunigste den Nachdruck derselben veranstalten und eine eben so schöne Ausgabe um den vierten Theil wolfeiler in öffentlichen Blättern feil bieten.“

Diese Drohung fruchtete wenig, und Orell, Geßner, Füßli & Co. fanden die Übersetzung des „Dryden“ des Druckes nicht wert. Sie griffen deshalb nach Wilhelm Heinses „Das befreyte Jerusalem von Torquato Tasso“, welche Übertragung von der Mannheimer deutschen Gesellschaft preisgekrönt worden war und dessen Herausgabe Prof. Klein übernommen hatte. Sie war um 1781 in Mannheim im Verlage der „Herausgeber der ausländischen schönen Geister“ erschienen und mit „allerhöchstem kaiserlichem und höchstem kurfürstlich-pfälzischem Privilegium“ ausgestattet. Ein bezeichnender Fall, wie wenig die allerhöchsten Privilegien vor dem Nachdruck schützten! Die Zürcher Ausgabe erfolgte 1782 unter dem gleichen Titel und ebenfalls mit „erschlichenem“, diesmal kurfürstlich-sächsischem Privileg. Dem Vorbericht der Verleger entnehmen wir: „So sehr wir den Büchernachdruck verabscheuen und öffentlich dagegen geschrieben und gethan haben, so stehen wir doch gegen den Hrn. Geheim-Secretair Klein, der philosophischen und schönen Wissenschaften Professor zu Mannheim, als den Verleger dieser Übersetzung, in einer ganz besondern Lage. Diese giebt uns alles Recht, Ihm dasjenige vergelten zu dörfen, was

er uns in weit größerm Maße gethan hat. Das Recht der Selbstvertheidigung und unsere Sicherheit für das künftige fordert uns dazu auf, da bis anitzo keine Strafgesetze unser Eigenthum gegen Nachdrucker gesichert haben... Unsere beyden (Shakspeare)-Übersetzungen veranstalteten wir mit großen Kosten, also sind sie unser wahres, unstreitiges Eigenthum geworden. ... Die Herausgabe von Tassos befreyten Jerusalem giebt uns nun Gelegenheit an die Hand, dem Publiko einen anschaulichen Beweis zu geben, daß es in der That möglich ist, wohlfeile Bücher-Preise zu machen, wenn man für Manuscripte nichts zu bezahlen hat. Wir haben uns in öffentlichen Zeitungen und in oben angeführtem Briefwechsel anheischig gemacht, die Herren Klein und Becke auch dessen zu überzeugen, sobald sie eine auf ihre Kosten veranstaltete Übersetzung drucken. Nun liefern sie diesen Tasso."

Alle Privilegien gegen den Nachdruck versagten. Das einzige Mittel zur Bekämpfung dieses unerträglich gewordenen Übels bot die Selbsthilfe durch Preisherabsetzung, indem der Verleger neben der besseren und teurern Originalausgabe gleichzeitig eine zweite Ausgabe zu möglichst niedrigem Preise auf geringem Papier und mit minderer oder gar keiner Illustration veranstaltete, damit sich der Nachdruck nicht mehr lohnte.

Orell, Geßner, Füßli & Co., die sich bemühten, fast nur Erstdrucke auf den Markt zu bringen, hatten unter der Plage des Nachdruckes besonders zu leiden. Die Firma sah sich immer wieder veranlaßt, dagegen öffentlich Stellung zu nehmen, so auch um 1779 in einer kleinen Schrift „An die Freunde der Billigkeit und der Buchhändler", weil die Tübinger Verleger C. G. Frank und W. H. Schramm beabsichtigten, die von ihnen edierte „Lebensgeschichte Jesu" von Pfarrer J. J. Heß, die übrigens mit „allergnädigsten Freyheiten" versehen war, gemäß „Avertissement" in einem Nachdruck herauszugeben. Die Zürcher Verlagsgesellschaft wendet sich darin im schärfsten Tone an die Dozenten der theologischen und philosophischen Fakultät Tübingen, die „Beförderer, Antheilhaber und Directeurs dieser diebischen Entreprise seyn sollten" und gibt ihrer Empörung Ausdruck, daß die Nachdrucker den ehrwürdigen Namen der Fakultäten mißbrauchten. „Sollten wir uns aber in unsrer Überzeugung betriegen, so ist es schlimm genug, wenn

wir Gottesgelehrte und Philosophen auf die Worte Luthers und dann auf die gelehrte Abhandlung des Herrn Hofrath und Professor Pütters vom Büchernachdruck verweisen müssen."

In dieser Epoche des gesteigerten Bedürfnisses weitester Volkskreise nach Lesestoff und des dadurch begünstigten und schamlos ausgenützten Nachdruckes hat die führende Offizin Orell, Geßner, Füßli & Co., im Gegensatz zu vielen andern Verlagen, sich beflissen, gegen denselben energisch Sturm zu laufen und ihn mit Wort und Tat zu verdammen. Sie wußte sich dabei einig mit einigen andern, bedeutenden Verlagshäusern Deutschlands, wie Philipp Erasmus Reich und G. J. Göschen in Leipzig, sowie Friedrich Perthes in Hamburg und Gotha.

Die geschilderten unerquicklichen Verhältnisse riefen immer energischer nach Abhilfe. Viele Einsichtige setzten sich in zahlreichen Streitschriften für den allgemeinen Schutz des Urheberrespektive Verlagsrechtes ein. Im preußischen Landrecht von 1791 war bereits von Verlagsrecht und Rechtsschutz die Rede. Mit dem fortschreitenden Zusammenschluß im Buchgewerbe wuchs auch die Durchschlagskraft in der Nachdruckfrage. Am 30. April 1825 entstand der „Verein der auswärtigen Buchhändler zu Leipzig, an dem sich auch zürcherische Firmen beteiligten. Er bildete den Auftakt zum heutigen „Börsenverein der deutschen Buchhändler". Zum Schutze gegen den Nachdruck konnten die Druckwerke der Vereinsmitglieder in das in Leipzig errichtete Archivverzeichnis eingetragen werden, was wenigstens die Mitglieder untereinander verpflichtete, sich nichts nachzudrucken. Österreich verbot den Nachdruck um 1832. Am 11. Juni 1837 beschloß Preußen das „Gesetz gegen den Nachdruck", das am 9. November zum deutschen Bundesbeschluß erhoben wurde. Ein weiterer Schritt zur Urheberrechtsgesetzgebung war damit getan, aber es folgten noch viele Verhandlungen bis zur deutschen Reichsverordnung vom 11. Juni 1870.

In der Schweiz bestand nur in Genf, das auch nach 1815 die bezügliche französische Gesetzgebung beibehalten hatte, der gesetzliche Schutz gegen den Nachdruck. Im Kanton Zürich strich um 1844 die beratende Kommission für das privatrechtliche Gesetzbuch den von Prof. Bluntschli ausgearbeiteten Abschnitt „Vom Rechte des Autors", woraus hervorgeht, wie wenig damals noch der Gedanke eines gesetzlichen Schutzes

gegen den Nachdruck Verbreitung gefunden hatte. Am 3. Oktober 1854 erklärte aber der Zürcher Große Rat den Beitritt zu einem schweizerischen Konkordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigentums. Am 23. April 1886 trat das schweizerische Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst in Kraft, dem die internationale Übereinkunft vom 9. September 1886, die sogenannte Berner Konvention, folgte, die 1908 in Berlin und 1928 in Rom revidiert wurde. Deutschland und die Schweiz traten ihr 1887 bei. Die Schutzfrist dauert darnach während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und fünfzig Jahre nach seinem Tode, wobei sich aber letztere Frist nach dem Gesetz desjenigen Landes richtet, wo der Schutz beansprucht wird. Für die Schweiz gilt heute das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1922 (Eidg. Gesetzsammlung 1923, Seiten 65—82), wonach die Schutzfrist für ihre Bürger, gemäß Art. 36, dreißig Jahre beträgt. Solange diese Frist nicht abgelaufen ist, darf ohne Einwilligung des Autors oder dessen Rechtsnachfolgers, so des Verlegers, niemand das betreffende Werk nachdrucken oder veröffentlichen.

*

Literaturnachweise:

Ebert, Friedr. Ad.: Allgemeines bibliographisches Lexikon, 1821.

Goedeke, Karl: Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung, 13 Bde., 1884—1913.

Goldfriedrich, Johann: Geschichte des deutschen Buchhandels, 1648 bis 1889, 3 Bde., 1908—13.

Kapp, Friedr.: Geschichte des deutschen Buchhandels bis 1648 (1886).

Lexikon des gesamten Buchwesens, 3 Bde., 1935—37.

Leemann-van Elck, Paul:

Die Offizin Froschauer, 1940.

Die Offizin Bodmer zu Zürich im 17. Jahrhundert. In Schweiz. Buchdrucker-Ztg., 67. Jahrg. (1942), S. 21, 45, 54f.

Die Offizin Simler zu Zürich im 17. Jahrhundert. Daselbst, 68. Jahrg. (1943), S. 35, 43f.

Die Offizin Hardmeyer/Schaufelberger zu Zürich im 17. Jahrhundert. Daselbst, 68. Jahrg. (1943), S. 107f.

Gebrüder David Geßner, 1670—1833. Daselbst, 69. Jahrg. (1944), S. 194f.

Die zürcherische Offizin Wolf 1591—1626. In Schweiz. Graphischer Zentralanzeiger, 50. Jahrg. (1944), Nr. 6, S. 1f.